

An die  
Rundfunkkommission der Länder

Elektronisch eingereicht über das Kontaktformular:  
[www.rlp.de/de/regierung/staatskanzlei/medienpolitik/rundfunkkommission/  
reform-des-jugendmedienschutz-staatsvertrages/](http://www.rlp.de/de/regierung/staatskanzlei/medienpolitik/rundfunkkommission/reform-des-jugendmedienschutz-staatsvertrages/)

### **Stellungnahme zum Diskussionsentwurf zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV-RefE)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband) und der Hotelverband Deutschland (IHA) danken für die Gelegenheit, Stellung zur geplanten Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zu nehmen.

Unsere Anmerkungen betreffen insbesondere die Begriffe der Betriebssysteme und Betriebssystemanbieter.

#### **§ 3 S. 1 Nr. 5 JMStV-RefE**

In § 3 S. 1 Nr. 5 JMStV-RefE heißt es:

*„Im Sinne dieses Staatsvertrages ist Betriebssystem eine Systemsoftware, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software steuert und die Ausführung von Software-Anwendungen, die dem Zugang zu Angeboten nach Nr. 1 dienen, ermöglicht.“*

Hiernach könnten unter „Betriebssystem“ auch alle (klassischen) Rundfunkempfangsgeräte ohne IP-Schnittstelle fallen. Apps sind über diese jedoch gar nicht ansteuerbar, womit sich die Einrichtung einer Jugendschutzvorrichtung erübrigen sollte.

**Deutscher Hotel- und  
Gaststättenverband e.V.  
(DEHOGA Bundesverband)**

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin  
Fon: 030/72 62 52-0  
Fax: 030/72 62 52-42  
[www.dehoga.de](http://www.dehoga.de)  
[info@dehoga.de](mailto:info@dehoga.de)

**Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.**

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin  
Fon: 030/59 00 99 69-0  
Fax: 030/59 00 99 69-9  
[www.hotellerie.de](http://www.hotellerie.de)  
[office@hotellerie.de](mailto:office@hotellerie.de)

17. Juni 2022

Klassische Rundfunkempfangsgeräte bzw. der klassische Rundfunk in Hybridgeräten (wie zum Beispiel einem Smart-TV) sind daher von der Definition auszunehmen.

### **§ 3 S. 1 Nr. 6 JMStV-RefE**

§ 3 S. 1 Nr. 6 JMStV-RefE bestimmt, dass *„Betriebssystemanbieter eine natürliche oder juristische Person ist, die Betriebssysteme „bereitstellt“.*

Die „Anforderungen an Betriebssysteme“ und mithin die zu erfüllenden Pflichten sind dann in § 12 JMStV-RefE festgelegt.

Unklar bleibt dabei aber aus Sicht der (Medien-)App-Anbieter, wer für die Einhaltung der Pflichten letztverantwortlich ist.

§ 3 Nr. 6 JMStV-RefE stellt beim „Betriebssystemanbieter“ auf denjenigen ab, der das Betriebssystem „bereitstellt“.

Dies könnte so verstanden werden, dass hierunter nicht nur die Entwickler der Betriebssysteme fallen, sondern weitergehend auch Einrichtungen wie Hotels und Gaststätten, die für ihre Kunden bzw. Gäste Betriebssysteme zusammen mit Empfangs- und Abspielgeräten zur Verfügung halten – also „bereitstellen“ im Sinne von „hinstellen“, „aufstellen“ (zum Beispiel ein TV-Gerät im Hotelzimmer).

Auch für die Anbieter von (Medien-)Apps bleibt unklar, wer gegebenenfalls die verantwortliche Ansprechperson ist (etwa bei einer Inkompatibilität zwischen App und Jugendschutzvorrichtung).

### **§ 25 JMStV-Ref-E**

§ 25 S. 2 sieht u.a. vor: *„Für auf Geräten vorinstallierte, nicht aktualisierbare Betriebssysteme und Benutzeroberflächen gilt der § 12 ab dem [Frist: 2 Jahre nach Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages].“*

Soweit auf solchen Geräten „vorinstallierte, nicht aktualisierbare Betriebssysteme“ vorhanden sind, dürfte die Einrichtung der Jugendschutzvorrichtungen unabhängig von der Fristsetzung generell nicht möglich sein.

Geräte mit vorinstallierten, nicht aktualisierbaren Betriebssystemen dürften damit nach Ablauf der Frist nicht mehr „bereitgestellt“, d.h. genutzt werden. So liefern zum Beispiel Hotels Gefahr, entsprechende TV-Geräte aus den

Zimmern entfernen und ggf. neue Geräte anschaffen zu müssen.

Dies ist zum einen mit hohen, zusätzlichen Kosten für die betroffenen Unternehmen verbunden, ohne dass es positive Auswirkungen auf den Jugendmedienschutz hätte. Zum anderen stünde dies auch in Widerspruch zu einer ökologischen, nachhaltigen und ressourcenschonenden Nutzung.

Für vorinstallierte Betriebssysteme und Benutzeroberflächen, die nicht aktualisierbar sind, sollten die §§ 12 ff. JMStV-RefE daher keine Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Hartges  
Hauptgeschäftsführerin  
DEHOGA Bundesverband



Markus Luthe  
Hauptgeschäftsführer  
Hotelverband Deutschland (IHA)